

Verkündet
am 28. Februar 1958
[redacted], Justizange-
stellter, als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Entschädigungssache

der Frau Maria K [redacted] geb. O [redacted] in M [redacted] an
der S [redacted], Ki [redacted]straße [redacted],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Carl H [redacted] und
Caecilie H [redacted], K [redacted], Ka [redacted]-
W [redacted]-Ring [redacted] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen in D [redacted],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted], Kar [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 26. Februar 1958 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Köln vom 6. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
hat die Klägerin zu tragen.

Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und ausla-
genfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Leben ihres im Jahre 1894 geborenen und im Jahre 1944 verstorbenen Ehemannes geltend. Dieser war praktischer Arzt in Morsbach gewesen. Er hatte dem Vorstand des Reichsbanners angehört und war mit dem 1. März 1933 Mitglied der NSDAP geworden.

Im September 1944 wurde eine Sanitätsabteilung der Leibstandarte nach Morsbach verlegt. Mit den im Hause des Ehemannes der Klägerin einquartierten SS-Leuten, darunter einem holländischen Arzt Dr. Ko [REDACTED], kam es zu Meinungsverschiedenheiten, in deren Verlauf letzterer nach einer Beschwerde des Ehemannes der Klägerin bei seiner vorgesetzten Dienststelle auszog. Am 8. Oktober 1944 fand in einer Gastwirtschaft in Morsbach, in der sich auch das Revier der Sanitätsabteilung befand, ein Abschiedsabend statt, da die Abteilung am nächsten Tage abrücken sollte. An der Abschiedsfeier, bei der ziemlich viel getrunken wurde, nahmen auch mehrere Einwohner von Morsbach und Umgebung, darunter auch der Ehemann der Klägerin, teil. Diesem, der als trinkfreudig bekannt war, gab man reichliche Mengen Alkohol zu trinken, dem Opium beigemischt war, wohl in der Absicht, ihn betrunken zu machen. Der Ehemann der Klägerin verlor, nachdem er sehr viel getrunken hatte, die Besinnung. Trotz ärztlicher Bemühungen ist er, nachdem man ihn noch in das Krankenhaus gebracht hatte, dort am Morgen des 9. Oktober 1944 verstorben. In einer an diesem Tage von dem Krankenhausarzt ausgestellten Todesbescheinigung ist als Todesursache "akute toxische Herzschiädigung (Alkohol Opium)" angegeben.

Die Klägerin behauptet, daß ihr Mann trotz seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei. Seiner gegnerischen Einstellung habe er auch ständig unter Einsatz von Leben und Freiheit Ausdruck gegeben. Er sei aus Verfolgungsgründen leichtfertig getötet worden.

Ihren Anspruch auf Zahlung einer Witwenrente von monatlich 200 DM haben die Entschädigungsorgane abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob der Ehemann der Klägerin aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden ist. Infolgedessen muß dies zu Gunsten der Klägerin unterstellt werden, so daß sich eine Entscheidung über die in dieser Hinsicht von der Revision erhobenen Angriffe erübrigt. Eine solche ist auch nicht wegen eines etwaigen Härteausgleichs auf Grund des § 171 BEG geboten, da für die Entscheidung über einen solchen gemäß § 187 BEG ausschließlich die obersten Entschädigungsbehörden der Länder zuständig sind.

II.

In den Vorgängen am 8. und 9. Oktober 1944 hat das Berufungsgericht keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne der §§ 1 und 2 BEG gesehen. Insoweit hat



es verneint, daß das Vorgehen der SS-Leute gegen den Ehemann der Klägerin - Animieren zum Trinken von Schnaps, der mit Opium gemischt war, um ihn vollständig betrunken und willenlos zu machen - auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers im Sinne des § 2 BEG erfolgt ist. Die umfangreiche Beweisaufnahme habe nichts dafür ergeben, daß etwa der Kommandeur der SS-Einheit oder ein sonstiger Befehlshaber, irgendeine staatliche oder Parteidienststelle oder ein Amtsträger, also irgendeine Stelle oder Person, der Hoheitsbefugnisse anvertraut gewesen wären, die Maßnahmen der für den Ablauf des Abschiedsabends am 8. Oktober 1944 verantwortlichen Akteure veranlaßt oder gebilligt habe. Hier habe vielmehr eine SS-Horde auf eigene Faust und ohne Ausnutzung irgendeiner Machtüberlegenheit gehandelt. Wie wenig dabei von Veranlassung oder Billigung ihres Tuns durch die vorgesetzte Dienststelle die Rede sein könne, erhelle schon daraus, daß nach der Aussage des Zeugen Kemmer jun. noch am 9. Oktober 1944 eine Verhandlung über die Vorgänge für das Kriegsgericht aufgenommen worden sei. Der Arzt Dr. Ko [REDACTED] dem die Klägerin die Hauptverantwortung für die Vorgänge am 8. Oktober 1944 zuschiebe, sei weder Inhaber einer Dienststelle gewesen noch seien ihm hoheitliche Funktionen übertragen gewesen. Daß er Uniform getragen habe, reiche hierzu nicht aus.

III.

Die Angriffe, die die Revision hiergegen erhebt, sind nicht begründet. Zunächst genügt für die Zubilligung einer Entschädigung für Schaden am Leben nicht, wie dies die Revision annehmen will, die Tatsache einer vorsätzlichen oder leichtfertigen Tötung allein. Vielmehr muß

der Getötete auch ein "Verfolgter" sein. Was unter einem Verfolgten zu verstehen ist, bestimmen jedoch zwingend die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 und 2 BEG (vgl. auch Blessin/Wilden S.164 Anm.1 zu § 1 BEG und van Dam/Loos S.49 Anm.1 zu § 1 BEG). Die in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen, insbesondere eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG, müssen somit vorliegen.

Dies letztere hat aber das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Feststellungen verneint. Wenn die Revision sich demgegenüber auf eine angeblich bestehende Vermutung berufen will, daß eine Erledigung eines politischen Gegners, vor allem in der Zeit nach dem 20. Juli 1944 von der SS-Führung gebilligt worden sei und daß auch die Aufnahme einer Verhandlung für ein Kriegsgericht eine solche Billigung nicht ausschließe, so richten sich diese Angriffe, da es eine allgemein gültige Erfahrungstatsache dieser Art nicht gibt, ausschließlich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Diese unterliegt aber einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge nicht.

Im übrigen ist die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß der Arzt Dr. Ko [REDACTED] nicht deshalb schon als Dienststelle oder Amtsträger im Sinne des § 2 BEG angesehen werden könne, weil er der SS angehört habe, zutreffend. Sie steht auch mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RzW 57, 150 ²³) im Einklang. Ein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht nicht.

IV.

Da hiernach die Versagung einer Entschädigung schon deshalb gerechtfertigt ist, weil eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne der §§ 1 und 2 BEG nicht festzustellen ist, bedarf es keiner Entscheidung, ob das

Berufungsgericht der Klägerin eine Entschädigung nicht auch deshalb zu Recht versagt hat, weil ihr Ehemann Mitglied der NSDAP gewesen ist und den Nationalsozialismus nicht unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben bekämpft hat. Die Revision war vielmehr mit der Kostenfolge aus §§ 97 ZPO, 225 BEG zurückzuweisen.

Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden